ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Dr. Daniel Lohninger, Mag.ª Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder, Mag. Michael Jungwirth Christa Zöchling und Mag. Michael Prock in seiner Sitzung am 02.10.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„krone.at“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Ehemann saß daneben, während seine Frau verblutete“**, erschienen am 14.07.2026 auf „krone.at“**, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel heißt es im Vorspann „Was hat der Ehemann seiner Gattin angetan, dass sie beim Brutalo-Sex verbluten musste?“. Diese Frage müsse jetzt die Gerichtsmedizin klären, da zum Hergang des mutmaßlichen Missbrauchs noch viele Fragen offen seien. Der 50-Jährige bleibe vorerst bei seiner Geschichte, habe aber auch unterlassen, die Rettung für seine sterbende Frau zu rufen.

Ermittler und Justiz seien von der Brutalität, die in diesem Fall offensichtlich sei, erschüttert. Fix dürfte aber sein, dass keine scharfen oder spitzen Gegenstände beim Brutalo-„Sexspiel“ verwendet worden seien. Der vorläufige Obduktionsbericht spreche von mehrfacher stumpfer Gewalt gegen Bauch und Genitalbereich. „Ein Frauenkörper hält viel aus, man kann sich kaum vorstellen, was passiert sein muss, dass solche Verletzungen entstanden sind“, seien selbst langjährige Ermittler und Strafverfolger entsetzt.

Zuerst sei völlig unklar gewesen, was am 26. Juni im Reihenhaus am Rande von Marchtrenk passiert sei. Eine Angehörige soll die stark blutende 40-Jährige entdeckt haben, ihr um zehn Jahre älterer Ehemann sei auch in der Wohnung gewesen, soll aber selbst nicht die Rettung gerufen haben. Obwohl er, wie er später eingeräumt habe, dabei war, als der „Unfall“ passiert sei.

Die Verletzungen – äußere und innere – seien so schwer gewesen, dass die herbeigeholte Rettung nichts mehr für die 40-Jährige tun habe können. Sie sei noch in seiner Wohnung verblutet. Ob und welche Gegenstände beim „Sex-Spiel“ zum Einsatz gekommen seien, sei ungeklärt – auch hier müsse die Gerichtsmedizin die Tat rekonstruieren. Der Tod sei nach dem Eröffnen eines großen Blutgefäßes rasch eingetreten, sie sei binnen Minuten verblutet. Daher sei eine Rettung auch nicht mehr möglich gewesen.
Die Obduktion sei auch ausschlaggebend gewesen, dass der bisher unbescholtene 50-Jährige am 2. Juli im Auftrag der Staatsanwaltschaft verhaftet worden sei. Es bestehe der Tatverdacht des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen Person, da die 40-Jährige schwerst betrunken und dadurch wehrlos gewesen sein solle. Die Auswertung des Blutalkoholgehaltes sei noch ausständig. Auch der 50-Jährige gebe an, bei der Tat betrunken gewesen zu sein, er spreche von einem Unfall, doch seine Version des Hergangs passe nicht zum Verletzungsmuster seiner Frau.

Eine Leserin kritisiert in der Berichterstattung ein unkritisches Übernehmen der Sichtweise des Täters. Es fehle die journalistische Distanz zu den Behauptungen des Tatverdächtigen und dadurch werde die Tat verharmlost. Es werde der Eindruck erweckt, das Opfer trage durch eine angebliche Einwilligung zu einem „Sexspiel“ eine Mitverantwortung am eigenen Tod. Die detaillierte und reißerische Darstellung der Gewalt verletze außerdem die Würde des Opfers.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. Da zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Geschichte nicht das gesamte furchtbare Ausmaß der Tat bekannt gewesen sei, habe man nur die damals bekannten Fakten wiedergeben können, heißt es in einer schriftlichen Stellungnahme des Chronik-Ressortleiters von „krone.at“. Mit dem Hinweis auf die lebenslang drohende Haft gebe man

auch keineswegs nur die Meinung des Täters, wie hier die Leserin offenbar empfinde, wieder. Bei jedem Gerichtsverfahren höre man zudem detaillierte Schilderungen der inkriminierten Tat. Eine Verletzung des Ehrenkodex sehe das Medium hier nicht.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Gewalttaten gegen Frauen grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Verbrechens- bzw. Femizidopfers missachtet werden darf (vgl. Punkt 5 und 6 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Des Weiteren weist der Senat darauf hin, dass bei Gewalttaten gegen Frauen besondere Vorsicht in der Berichterstattung geboten ist, was die Schilderung des Tathergangs oder der Tatumstände anbelangt – verharmlosende und beleidigende Bezeichnungen sind jedenfalls zu vermeiden. Medien sollten sich in der Kriminalberichterstattung nicht einseitig auf die Perspektive des mutmaßlichen Täters oder dessen Rechtsvertretung konzentrieren, da das zu einer ungerechtfertigten Entlastung des mutmaßlichen Täters führen kann (siehe z.B. die Briefe 2026/009, 2026/010, 2026/012, 2023/067).

Kritisch sieht es der Senat, dass im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit dem Tod und einem möglichen sexuellen Missbrauch einer Frau von „Brutalo-Sex“, „Brutalo-Sexspiel“ „Sex-Spiel“ die Rede ist. Diese Begriffe suggerieren Leserinnen und Lesern, dass das Opfer in Folge von sexuellen Handlungen verstorben sei und auch dass es sich um einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehandelt haben könnte. Im Artikel wird dann jedoch festgehalten, dass die Version des Tatverdächtigen nicht zu den schweren Verletzungsmustern der Frau passe. Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs wird durch derartige Formulierungen verharmlost. An dieser Stelle weist der Senat darauf hin, dass bereits in der Überschrift von „Brutalo-Sex“ die Rede ist. Die Verwendung der Begriffe im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines brutalen sexuellen Missbrauchs, der noch dazu zum Tod des Opfers geführt hat, bewertet der Senat als persönlichkeitsverletzend.

Die Senate des Presserates haben bereits mehrfach festgestellt, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist (siehe etwa die Entscheidungen 2017/68; 2020/293; 2020/306; 2023/20; 2024/384).

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre)** des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
02.10.2026